



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Wassergewöhnung und Schwimmförderung für Kita-Kinder

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit Beginn der pandemischen Lage durch das Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020 und einhergehend mit Einschränkungen des Kontaktes untereinander, war es nicht möglich, regelhaft Schwimmkurs bei Vereinen und Organisationen zu belegen – diese Kurse und der Schwimmunterricht in den Schulen mussten ausfallen.

Mit Abklingen der pandemischen Lage im Sommer 2020 hat das damalige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) das Programm „Schwimmlern-Offensive Schleswig-Holstein“ aufgelegt und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (DLRG) und dem Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV) zwei förderungswürdige Bereiche außerhalb des Schulschwimmens identifiziert: die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Wassergewöhnung und der Schwimmbildung in Niedrig- und Tiefwasserbecken sowie die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Traineraus- und -fortbildung.

Im Jahr 2023 ist die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (DRK) ebenfalls mit der Planung, Organisation und Durchführung obiger genannter Maßnahmen vom MIKWS betraut worden.

Nach Beendigung der pandemischen Lage im Sommer 2023 wurden vom MIKWS Förderkriterien erarbeitet, die sowohl zuwendungsrechtliche, organisatorische, aber auch schwimmsportfachliche Aspekte berücksichtigen. Diese gelten – nach einvernehmlicher Abstimmung mit den drei Organisationen – seit September 2024. Sie dienen sowohl als verwaltungsinterner und zuwendungsrechtlicher Handlungsleitfaden der Förderung als auch als qualitätssichernde Maßgabe für die Schwimmbildung gegenüber den drei in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung tätigen Verbänden.

Die Landesregierung verfolgt damit – neben dem Neubau von Schwimmsportstätten zur Erweiterung von Wasserflächen für die Schwimmbildung – das auch im landesweiten Sportentwicklungsplan definierte Ziel, möglichst viele Kinder und Jugendliche beim Schwimmenlernen zu unterstützen und ihnen das erfolgreiche Ablegen der Prüfung zum Erwerb des Schwimmbadzeichens in Bronze zu ermöglichen.

Die genannten Verbände sind verlässliche und kompetente Partner der Landesregierung im Bereich der Schwimmbildung und des Schwimm- und Rettungsschwimmsports. Das Förderverfahren und der Nachweis über die Verwendung der Zuwendungsmittel hat sich bewährt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Fragestellungen aus der Kleinen Anfrage wie folgt:

1. Warum sind ausschließlich Mitgliedsvereine oder Startgemeinschaften im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. im Rahmen der Schwimmern-Offensive des Landes Schleswig-Holstein antragsberechtigt und was spricht gegen eine Ausweitung der Antragsberechtigten? Bitte erläutern.

Antwort:

Antragsberechtigt sind der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband (SHSV) und seine Mitgliedsvereine, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und seine Untergliederungen sowie die Kreisverbände des DRK mit einer Wasserwacht-Sektion.

Die Zuwendungsbescheide an die drei schwimmsporttreibenden Landesorganisationen werden mit der Option der Weiterleitung an deren Mitgliedsvereine ausgefertigt. Sie erfüllen insbesondere die schwimmsportfachlichen Voraussetzungen und bringen jahrzehntelange Expertise durch professionell ausgebildete Übungsleitende mit. Dies ist für eine sichere und erfolgreiche Schwimmbildung unerlässlich.

2. Wie hoch waren die im Rahmen der Schwimmern-Offensive bereitgestellten Landesmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils, welcher Anteil der Mittel wurde tatsächlich abgerufen und was passiert mit den nicht abgerufenen Mitteln?

Antwort:

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 193.903,50 Euro abgerechnet.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 175.749,77 Euro abgerechnet.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fördermittel in Höhe von 327.019,22 Euro bewilligt und ausgezahlt. Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2025 sind entweder noch nicht eingereicht oder befinden sich in der Prüfung.

Die Fördermittel wurden in der Regel vollumfänglich abgerufen. In einigen Fällen zeigen zuwendungsempfangende Organisationen gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) an, dass Fördermittel nicht im vollen Umfang benötigt werden. Diese werden mittels einer Absetzungs-Auszahlungsanordnung vom MIKWS zurückgefordert und in der Regel dem Ausgabetitel 0402.68401 wieder zugeführt.

3. Wie viele Förderanträge wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils gestellt, bewilligt und abgelehnt? Bitte nach Jahren und Antragstellern auflisten.

Antwort:

Im Jahr 2023 wurden insgesamt sieben Zuwendungsanträge gestellt und bewilligt. Zwei Förderbescheide erhielt die DLRG, zwei Förderbescheide erhielt der SHSV, zwei Förderbescheide erhielt das DRK und einen Förderbescheid erhielt der BildungsCampus Tarp e.V. in Höhe von 10.000,00 Euro. In den Jahren 2024 und 2025 erhielten jeweils die DLRG, der SHSV und das DRK zwei Fördermittelbescheide. Abgelehnt wurde kein Antrag.

4. Sieht die Landesregierung die pauschale Förderung von bis zu 275€ pro Maßnahme bei mindestens zehn Unterrichtseinheiten und zum Teil mindestens zehn Teilnehmenden für auskömmlich? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Ja, diese Pauschale ist auskömmlich und wurde mit den Vertretern der DLRG, dem SHSV und dem DRK im August 2024 einvernehmlich vereinbart.

Aus dieser (verwaltungsvereinfachenden) Pauschale können der Mietzins für Bahnen und Becken sowie Honorare für Übungsleitende gezahlt werden.

Da insbesondere die Maßnahmen zur Wassergewöhnung und die Schwimmkurse vom Land vollfinanziert werden, dürfen keine zusätzlichen Gebühren von den Teilnehmenden für die Kurse erhoben werden.

Kursteilnehmende werden in der Regel temporär Mitglied des Vereins oder der DLRG oder des DRK und können die Kurse kostenfrei nutzen. Sparten-

Beiträge dürfen erhoben werden, da dies geübte Praxis in den allermeisten Sportvereinen ist.

5. Sieht die Landesregierung Bedarf, die Förderkriterien der Schwimmlern-Offensive so anzupassen, dass auch niedrigschwellige Wassergewöhnungsangebote für Kita-Kinder gefördert werden können? Falls nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Nein, eine Anpassung ist deshalb nicht nötig, da schon jetzt über die Mitgliedsvereine und Gliederungen der drei Organisationen DLRG, DRK und SHSV entsprechende Angebote der Wassergewöhnung entweder vor Ort von Kindern genutzt werden können oder sich Träger von Kindertageseinrichtungen an die jeweiligen Landesorganisationen zwecks gemeinsamer Planung und Organisation von Maßnahmen der Wassergewöhnung wenden können.